

Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 3 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Groß-Zimmern vom 15. Juli 2003, geändert am 13. Juli 2004 in ihrer Sitzung am 04. Februar 2025 diese Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle beschlossen.

Gemäß § 3 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Groß-Zimmern werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

I. Benutzungsentgelte für die Halle

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. | <u>Kulturelle und sportliche Veranstaltungen mit Eintrittsgeld</u> | |
| 1.1 | für jeden Tag der Nutzung für den Auf- und Abbau bzw. Proben | 75,00 Euro |
| 1.2 | für jeden Veranstaltungstag | 200,00 Euro |
| 2. | <u>Kulturelle und sportliche Veranstaltungen und Ausstellungen der Ortsvereine bei denen kein Eintritt verlangt wird</u> | |
| 2.1 | für jeden Tag der Nutzung für den Auf- und Abbau | 75,00 Euro |
| 2.2 | für jeden Veranstaltungstag | 100,00 Euro |
| 3. | <u>Übungsstunden von Vereinen</u> | je Stunde 15,00 Euro |
| 4. | <u>Kommerzielle Veranstaltungen (Disco, Modenschau u.ä.)</u> | |
| 4.1 | für jeden Veranstaltungstag | 960,00 Euro |
| 4.2 | Kaution (zahlbar 2 Wochen vor Veranstaltung oder Bankbürgschaft) | 2.500,00 Euro |
| 4.3 | Bearbeitungsgebühr bei Absage der Veranstaltung seitens des Antragstellers | 85,00 Euro |
| 5. | <u>Zusätzlich zu den Entgelten nach den Ziffern 1 bis 5 sind noch folgende Kosten vom jeweiligen Veranstalter zu übernehmen:</u> | |
| 5.1 | für den Einsatz von Gemeindearbeitern pro Veranstaltungstag für das Ein- und Ausräumen der Halle, sowie den Auf- und Abbau der Bühne | 100,00 Euro |
| 5.2 | für den Einsatz des Hausmeisters oder eines Vertreters für Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (Öffnen und Schließen der Halle, Aufsichtsführung während des Ein- und Ausräumens der Halle und des Aufbaus der Bühne) pro Veranstaltungstag | 200,00 Euro |
| 5.3 | die ggfls. für eine oder mehrere erforderliche Zusatzreinigungen entstehenden Kosten in der Höhe, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. | |
| 5.4 | eine Energiekostenpauschale pro Veranstaltung | 80,00 Euro |
| 5.5 | Ausleihung von Stühlen und Tischen aus der Mehrzweckhalle, für Veranstaltungen außerhalb der Mehrzweckhalle, pro Veranstaltung | 100,00 Euro |
| 6. | Bei sonstigen Veranstaltungen wird das Benutzungsentgelt vom Gemeindevorstand festgesetzt. | |

II. Gebühren für den Kraftraum

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. | Allgemeine Gebührensätze | |
| | a) Einzelkarte | 5,00 Euro |
| | b) Monatskarte | 25,00 Euro |
| | c) Vierteljahreskarte | 65,00 Euro |
| | d) Halbjahreskarte | 110,00 Euro |
| | e) Jahreskarte | 180,00 Euro |
| 2. | Gebühren für Übungszeiten von Vereinen pro Trainingseinheit | 10,00 Euro |
| | Trainingszeiten nur nach Absprache mit dem Verantwortlichen des Kraftraums. | |

III. Ermäßigungen

1. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag eine Ermäßigung oder eine Befreiung der Gebühren aussprechen.
2. Wird die Halle von montags bis freitags bis 19.00 Uhr von Jugendgruppen von Vereinen benutzt, entfällt die Gebühr zu Ziffer I. 3. (Übungsstunden von Vereinen).

IV. Schadenersatz

Für alle bei den Veranstaltungen festgestellten Schäden am Gebäude, an den Außenanlagen und den Einrichtungsgegenständen (Möbel, Gläser, Aschenbecher usw.) hat der Veranstalter aufzukommen. Es wird eine Kautions nach Abschnitt I, Ziffer 4.2 festgesetzt.

V. Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgelte werden nach der jeweiligen Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
2. Die Entgelte für die Nutzung der Mehrzweckhalle für Trainingszwecke werden halbjährlich, jeweils für das vorangegangene Halbjahr aufgrund des Inhaltes des Belegungsplanes in Rechnung gestellt.

VI. Beitreibung

Rückständige Entgelte aus der Benutzung der Mehrzweckhalle werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

VII. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt gleichzeitig die Entgeltordnung vom 13. November 2012 außer Kraft.

Diese Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.
Groß-Zimmern, den 04. Februar 2025

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Pullmann

Mark Pullmann, Bürgermeister

1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern

vom 04. Februar 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat aufgrund des § 3 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle diese 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern vom 04.02.2025 beschlossen.

Artikel I

I. Benutzungsentgelte für die Halle, Nr. 3 Übungsstunden von Vereinen wird wie folgt neu gefasst:

I. Benutzungsentgelte für die Halle

3. <u>Übungsstunden von Vereinen</u>	3/3 der Halle, je Stunde	15,00 Euro
	3/3 der Halle, je 0,5 Stunden	7,50 Euro
	2/3 der Halle, je Stunde	10,00 Euro
	2/3 der Halle, je 0,5 Stunden	5,00 Euro
	1/3 der Halle, je Stunde	5,00 Euro
	1/3 der Halle, je 0,5 Stunden	2,50 Euro

Es wird jeder Tag der gebuchten Zeit eines Nutzers, auch in den Schulferien des Landes Hessen, in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, diese werden nicht berechnet.

Wird eine gebuchte Zeit des Nutzers nicht beansprucht, wird diese nicht berechnet. Die Absage der gebuchten Zeit muss entweder schriftlich oder per E-Mail, mindestens 1 Tag vorher, dem Sport- und Kulturamt der Gemeinde Groß-Zimmern mitgeteilt werden.

Wird die Mehrzweckhalle für eine andere Veranstaltung gebucht, wird die Halle für die Dauernutzer gesperrt und kein Benutzungsentgelt erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 01.04.2025

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

_____ gez. Pullmann

Mark Pullmann, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern am 03.04.2025 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.gross-zimmern.de, „Öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Zimmerner Bläadsche unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 10.04.2025 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, den 10.04.2025

(Siegel)

_____ gez. Pullmann

Mark Pullmann, Bürgermeister

2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern

vom 04. Februar 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 09.03.2026 aufgrund des § 3 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle diese 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß-Zimmern vom 04.02.2025 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird: § 5 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90).

Artikel I

I. Benutzungsentgelte für die Halle; Nr. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

7. Benutzungsentgelte von Kinder- und Jugendveranstaltungen ortsansässiger Vereine
- 7.1 Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen von ortsansässigen Vereinen sind von der Zahlung von Benutzungsentgelten befreit.
- 7.2 Die Entgeltbefreiung umfasst nicht die Kosten für zusätzliche Leistungen oder außergewöhnliche Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere Sonderreinigungen, Energiekostenpauschalen, sowie die Beseitigung von verursachten Schäden. Diese sind vom Veranstalter zu tragen.

Artikel II

III. Ermäßigungen; Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. Wird die Halle von Jugendgruppen von Vereinen benutzt, entfällt die Gebühr zu Ziffer I. 3. (Übungsstunden von Vereinen).

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.
Groß-Zimmern, den 12.05.2026

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Pullmann

Mark Pullmann, Bürgermeister